

**223 240            Unterrichtsorganisation  
                          in der Grundschule**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung  
vom 15. Juni 1998 (1544 B — Tgb.Nr. 2040/98)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Mai 1993 (944 B — Tgb. Nr. 304 — GAmtsbl. S. 309)

**1            Klassenbildung**

- 1.1    Für die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule wird die Klassenmeßzahl auf 30 Schülerinnen und Schüler festgesetzt.
- 1.2    Die Zahl der zu bildenden Parallelklassen in den Eingangsklassen errechnet sich wie folgt:  
Zahl der Schülerinnen und Schüler geteilt durch 30.  
Jeder Bruch wird aufgerundet.
- 1.3    Bei der Bildung und Fortführung von Klassen sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Abweichungen von der Klassenmeßzahl nach unten oder oben zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit

- der Gesamtkonferenz und dem Schulleiterbeirat. Eine Überschreitung ist nur bis zu 3 Schülerinnen und Schülern und nur für begrenzte Zeit zulässig. Nummer 2.1.1 bleibt unberührt.
- 1.4 Wenn in aufeinanderfolgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 27 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden. Die Schulbehörde kann von der Zusammenlegung von Abschlußklassen oder von Abschlußklassen mit anderen Klassen absehen.
- 1.5 Innerhalb einer Klassenstufe werden die Kinder mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen doppelt gezählt, sofern der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe mindestens ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht und in Folge der Doppelzählung in den einzelnen Klassen einer Klassenstufe eine tatsächliche Schülerzahl von 17 nicht unterschritten wird. Bei Klassen ohne Parallelklassen und kombinierten Klassen mit mindestens einem Fünftel der in Satz 1 genannten Kinder kann eine weitere Klasse gebildet werden, sofern keine der beiden Klassen weniger als 12 Schülerinnen und Schüler umfaßt.
- Bei der Doppelzählung können nur diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, deren deutsche Sprachkenntnisse noch so unzureichend sind, daß sie durch Fördermaßnahmen allein nicht ausreichend verbessert werden können.
- 1.6 Stichtag für die Klassenbildung ist der siebte Tag nach dem letzten Unterrichtstag des vorangegangenen Schuljahres. Veränderungen der Schülerzahl nach dem Stichtag bis einschließlich 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres, die eine Änderung der Klassenzahl zur Folge hätten, müssen so bald wie möglich der Schulaufsicht mitgeteilt werden. Diese entscheidet, ob die bisherige Klassenzahl aufgrund der veränderten Schülerzahl geändert wird.
- 1.7 Soweit besondere Gegebenheiten Abweichungen von den vorstehenden Regelungen erfordern, entscheidet über entsprechende Anträge die Schulbehörde.
- 1.8 Besondere Bestimmungen für Schulversuche bleiben unberührt.
- 1.9 Die Schulen sind — wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen — dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrerbedarf verursacht.
- 2 **Lehrerwochenstundenzuweisung**
- 2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden (LWS) ist abhängig vom Pflichtunterricht der Schülerinnen und Schüler, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen und weiteren Förder- und Differenzierungsangeboten. Als Soll an Lehrerwochenstunden für die einzelne Schule werden festgelegt:
- 2.1.1 Für die Klassenstufen 1 und 2 eine Klassenpauschale von 13 LWS und für die Klassenstufen 3 und 4 eine Klassenpauschale von 18 LWS für jede Klasse, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden ist, und
- 2.1.2 eine Pauschale von 0,38 LWS je Schülerin und Schüler,
- 2.1.3 mindestens jedoch die für den Pflichtunterricht der Klassenstufe notwendigen Lehrerwochenstunden.
- 2.1.4 Kombinierte Klassen erhalten zusätzlich 3 LWS.
- 2.1.5 Die Schulbehörden erhalten ein Kontingent an Lehrerwochenstunden, um aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die schriftlich festzuhalten sind, zusätzliche Lehrerwochenstunden zuweisen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,035 LWS je Schülerin und Schüler zur Verfügung.
- 2.1.5.1 Besondere pädagogische oder organisatorische Gründe können z. B. sein:
- Förderung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen
  - soziale Probleme im Schulbezirk,
  - sehr große erste Schuljahre,
  - Ganztagsangebote,
  - Teilnahme an Schulversuchen.
- 2.1.5.2 Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

### 3 Lernbereiche

Für die Lernbereiche der Grundschule werden folgende Zeitanteile festgelegt:

Lernbereiche	Klassenstufen			
	1/2		3/4	
	Zeit- anteile (Min.)	ent- spricht LWS	Zeit- anteile (Min.)	ent- spricht LWS
Religion	100	2	125	2,5
Deutsch/ Sachunterricht	325	6,5	500	10
Integrierte Fremdsprachen- arbeit*)			davon 50	davon 1
Mathematik	225	4,5	225	4,5
Musik/Sport**)/ BTW	300	6	350	7
Summe	950	19	1200	24

\*) Diese Zeitanteile können auch für zusätzliche Fördermaßnahmen verwendet werden.

\*\*) Die Regelungen des Lehrplanes Sport zur Organisation des Sportunterrichtes in wöchentlich drei Einheiten sind zu beachten.

Die für die Fächer und Fachbereiche ausgewiesenen Zeiten können nach den pädagogischen Zielen und organisatorischen Erfordernissen der Schule rhythmisiert werden. Zeitweilige Gewichtungen einzelner Fächer oder Fachbereichsanteile sind möglich. Es muß jedoch auf einen angemessenen Ausgleich geachtet werden.

Darüber hinausgehende Abweichungen von den für die einzelnen Lernbereiche vorgesehenen Zeitanteilen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Schulen in freier Trägerschaft können in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzeit andere Zeitanteile für Religion festlegen.

### 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsvorschrift aufgehoben.

**223 240 Unterrichtsorganisation  
in der Grundschule**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend  
vom 14. Juli 2004 (944 B – Tgb.Nr. 1439/04)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ vom 15. Juni 1998 (1544 B – Tgb.Nr. 2040/98), GAmtsbl. S. 308, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1 Für die Klassenstufe 1 wird eine Klassenpauschale von 13 LWS, für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 14 LWS und für die Klassenstufen 3 und 4 eine Klassenpauschale von 18 LWS für jede Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist, und“.

1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3 Lernbereiche**

Für die Lernbereiche der Grundschule werden folgende Zeitanteile festgelegt:

Lernbereiche	Klassenstufen					
	1		2		3 und 4 (jeweils)	
	Zeitanteile pro Woche/Lehrerwochenstunden					
Religion	100 Min.	2 LWS	100 Min.	2 LWS	125 Min.	2,5 LWS
Deutsch/ Sachunterricht	325 Min.	6,5 LWS	375 Min.	7,5 LWS	500 Min.	10 LWS
Integrierte Fremdsprachenarbeit	(50 Min.)**		davon 50 Min.	davon 1 LWS	davon 50 Min.	davon 1 LWS
Mathematik	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS	225 Min.	4,5 LWS
Musik/Sport/ BTW	300 Min.	6 LWS	300 Min.	6 LWS	350 Min.	7 LWS
Summe	950 Min.**	19 LWS	1.000 Min.	20 LWS	1.200 Min.	24 LWS

\* Die Organisation des Sportunterrichts in wöchentlich drei Einheiten ist zu beachten.

\*\* Für Integrierte Fremdsprachenarbeit wird ein Zeitanteil von 50 Minuten innerhalb der Lernbereiche mit Ausnahme von Religion und Sport eingebracht.

Die für die Fächer und Fachbereiche ausgewiesenen Zeiten können nach den pädagogischen Zielen und organisatorischen Erfordernissen der Schule rhythmisiert werden. Zeitweilige Gewichtungen einzelner Fächer oder Fachbereichsanteile sind möglich. Es muss jedoch auf einen angemessenen Ausgleich geachtet werden.

Darüber hinausgehende Abweichungen von den für die einzelnen Lernbereiche vorgesehenen Zeitanteilen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Schulen in freier Trägerschaft können in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzeit andere Zeitanteile für Religion festlegen.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2004 in Kraft. Für das Schuljahr 2004/2005 legt das fachlich zuständige Ministerium fest, in welchen Grundschulen die Integrierte Fremdsprachenarbeit in den Klassenstufen 1 und 2 umgesetzt wird. In den anderen Grundschulen gilt im Schuljahr 2004/2005 abweichend von Nummer 1.1 für die Klassenstufe 2 eine Klassenpauschale von 13 LWS.